Institut für wassergefährdende Stoffe
an der Technischen Universität Berlin IWS

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG

Prof. Dr.-Ing. H.-P. Lühr

34. Lehrgang des BWK
14./15.03.1989 in Rendsburg

1. Problembeschreibung

Die um die Jahreswende 1986/87 aufgetretenen Stör- und Unfälle in der Chemie, die vielen Sanierungsfälle von kontaminierten Betriebsgeländen sowie der immer wieder feststellbare, sorglose Umgang mit Chemikalien im Betrieb machen deutlich, daß trotz umfangreicher betrieblicher Sicherheitsvorkehrungen ein erhöhtes Gefährdungspotential in dem Gesamtablauf der chemischen Produktion sowie in der Anwendung und Verwendung chemischer Stoffe und Produkte vorhanden ist.

Dies ist zum Teil auf die Komplexität der chemischen Produktionsverfahren wie auf die Vielfalt der zum Einsatz kommenden gefährlichen Chemikalien zurückzuführen, teils aber auch eine Folge unzureichender Vorsorgemaßnahmen oder sogar individueller Sorglosigkeit am Arbeitsplatz.

Die Untersuchung und Auswertung lokaler Schadensfälle hat gezeigt, daß diese zum weitaus größten Teil durch unsachgemäßen Umgang in Verbindung mit ungeeigneten Schutzmaßnahmen hervorgerufen wurden.

Zusammenfassend können die Ursachen der bisher bekannt gewordenen Schadensfälle den folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Überfüllen von Lagerbehältern bei gleichzeitig ungeeigneten Schutzvorkehrungen
- "Tropfverluste" beim Befüllen durch Restmengen in den Füllschläuchen
- unsachgemäße Um- und Abfüllvorgänge
- unzureichende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Chemikalien im Produktionsgang
- ungesicherte Lagerung von Restmengen in Leergebinden, Faßleckagen durch Beschädigung oder aggressive Stoffgemische
- unsachgemäße Anwendung und Verwendung von Stoffen / Produkten
- unsachgemäße Zusammenlagerung von verschiedenen Stoffen / Produkten
- undichte Abwasserkanäle

In dem Gesamtfeld des Zusammenspiels von Stoffen und Technik stellt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einen bedeutenden Bereich dar, da die vielen kleinen, mittleren Betriebe und unzähligen Aktivitäten mit wassergefährdenden Stoffen in die Fläche wirken und damit in erster Linie eine potentielle Gefahr für das Grundwasser darstellen.

2. Schutzziele "Grundwasser"

Der Schutz des Grundwassers gewinnt angesichts der vielen gravierenden Kontaminationen durch flächenhafte Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, durch Un- und Störfälle sowie unsachgemäße Handhabung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, durch kontaminierte Standorte (Altdeponien und aufgelassene Industrieorte) und durch diffuse Quellen wie weiträumige über die Luft verfrachtete Schadstoffe, Abläufe von überbauten Flächen und undichte Kanalisation, immer mehr an Bedeutung.

Die bisherige Ansicht, das Grundwasser sei wegen der Filterwirkung des Untergrundes sowie der in der Regel über dem Grundwasser liegenden Deckschichten die geschützteste Wasserressource und kann direkt für die Trinkwasserversorgung verwendet werden, kann zumindest in dieser generellen Aussage nicht länger aufrechterhalten bleiben.

Die kritische Belastung mit gefährlichen Stoffen gilt nicht nur für die Oberflächengewässer. Der "Chemische Zoo" ist in zunehmendem Maße auch im Grundwasser anzutreffen, und zwar als flächenhaftes Problem und nicht als nur punktuelle Kontaminationen.

Das Grundwasser ist ein Testfall für eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips geworden. Vorsorge heißt Emissionsminimierung. Auch Stoffe, die bislang nicht als schädlich erkannt worden sind, müssen vom Grundwasser ferngehalten werden, da im Zweifel jeder Stoff wassergefährdend ist. Dahinter steht die Erkenntnis, daß jede Verbreitung von Stoffen in der Umwelt das System der natürlichen Umwelt beeinflußt und deshalb potentiell schädigen kann. Da das Wissen um die ökologischen Wechselwirkungen nie ausreichen wird, um schädigende Folgen

einer Veränderung des Systems auszuschließen, gebietet es die Vorsorge, die Verdünnung und Verteilung von Stoffen in der Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Besorgnis hinsichtlich des Grundwassers als Basis für die Trinkwasserversorgung und der überwiegenden ökologischen Belange in der Landschaft läßt sich wie folgt beschreiben: Grundwasserschäden sind Langzeitschäden. Schäden sind in der Regel nicht sofort feststellbar, da geeignete Indikatoren zur Inaugenscheinnahme fehlen. Sie sind, wenn überhaupt, erst nach langen Zeiträumen erkennbar und dann meist über die Grundwasserförderung zur Trinkwasserversorgung, was einem erheblichen Gefährdungspotential entspricht. Die Sanierung von Grundwasserschäden ist in der Regel nicht mehr oder nur in sehr langen Zeiträumen und mit sehr hohen finanziellen Mitteln möglich. Daraus ist auch ersichtlich, daß der Grundwasserschutz sich nicht nur auf Wassergewinnungsgebiete beschränken kann und darf.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von 1986 enthält in seinem § 34 Abs. 2 folgende grundwasserschützende Vorschrift:

> "Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen."

Für oberirdische Gewässer und für Küstengewässer enthalten die §§ 26 Abs. 2 und 32 b WHG inhaltsgleiche Bestimmungen. Der hierin zum Ausdruck kommende Besorgnisgrundsatz [LÜH-86] ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend zu verstehen, daß ein Eintritt einer Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein muß [BVG-66]. Der Besorgnisgrundsatz liegt auch den Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19 a ff., 19 g ff. WHG) zugrunde.

Der Besorgnisgrundsatz ist ein äußerst strenger Maßstab. Hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit muß unter Berücksichtigung der Wertigkeit des bedrohten Schutzgutes differenziert werden [BVG-70]. Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden sein kann, um so höhere Anforderungen sind an die Unwahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen [BVG-74]. Diese Differenzierung bedeutet eine Abstufung von Anforderungen [HOL-82] in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential und kann im Einzelfall dazu führen, daß ein Grad an Unwahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu verlangen ist, welcher der Unmöglichkeit nahe- oder gleichkommt. Zur Feststellung der Unwahrscheinlichkeit hat eine Abwägung aller Umstände zu erfolgen, aus denen Anlaß zur Sorge gegeben sein kann. Nach dem Ergebnis dieser Abwägung darf bei den für die Wasserwirtschaft Verantwortlichen kein Grund zur Sorge verbleiben [BVG-71].

Nach einer neueren, zu § 34 Abs. 2 WHG ergangenen Entscheidung des BVerwG [ZFW-81] gebietet diese Vorschrift, jeder auch noch so wenig naheliegenden Wahrscheinlichkeit der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sei immer schon dann zu besorgen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.

3. Maßnahmen zum Grundwasserschutz

3.1 Inhaltliche Anforderungen

Die Maßnahmen zum vorbeugenden Grundwasserschutz umfassen die 3 Bereiche:

- Technische Anlagen
- Stoffe/Produkte
- Fachkunde von Personen und Betrieben

Das Ziel der Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der stofflichen Umwelt muß es sein,

- die Stoffkreisläufe zu schließen, so daß ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt weitgehend ausgeschlossen wird;

- nur Stoffe und Produkte einzusetzen, die umweltverträglich oder ökologisch vertretbar sind.

Dabei darf das naturwissenschaftlich nicht bestimmbare Reinigungsvermögen des Untergrundes sowie die Möglichkeiten der Verdünnung nicht als Element der Reduzierung von technischen und stoffökologischen Anforderungen vorab in Rechnung gebracht werden. Vor diesem Hintergrund hat die Wasserwirtschaft die Anforderungen an technische Systeme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und an zur Anwendung kommende Stoffe und Produkte zu definieren. Damit ist es dann auch möglich, den Abwägungsprozeß zwischen verschiedenen Schutzzielen (z. B. Immissionsschutz, öffentliche Sicherheit, Brand- und Explosionsschutz etc.) durchzuführen.

3.1.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in technischen Systemen

Vor dem Hintergrund der stoffrelevanten Aktivitäten bei dem breiten Feld des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bedarf es eines vom Gefährdungspotential der Stoffe ausgehenden adäquaten anlagenbezogenen Sicherungskonzeptes. Diese Philosophie wird von zwei Komponenten getragen (Abb. 1),

- der Einschätzung des vom Stoff ausgehenden Gefährdungspotentials

  und

- dem adäquaten anlagenbezogenen Sicherheitskonzept.

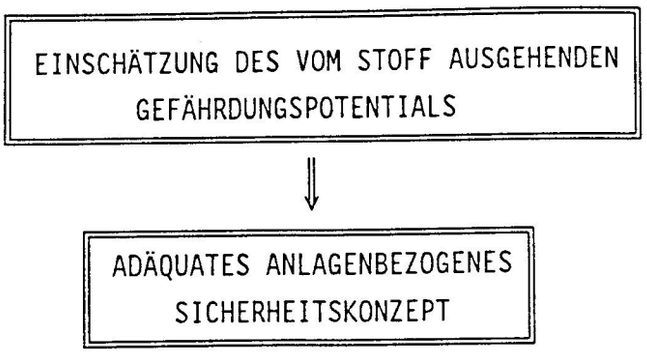

Abb. 1: Konzept des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen

Diese Philosophie trägt dem bereits im § 34 Abs. 2 WHG verankerten Besorgnisgrundsatz Rechnung und berücksichtigt aufgrund der aus dem Besorgnisgrundsatz resultierenden Gefahrenanalyse den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Denn die Besorgnis einer Boden- oder Gewässerverunreinigung hängt im Einzelfall von der Wahrscheinlichkeit eines Schadens an der Anlage und der Schwere der möglichen Schadensfolge ab. Die Besorgnis oder das Gefährdungspotential ist umso größer, je wahrscheinlicher der Schadenseintritt und je schwerwiegender die Folge ist. Daraus lassen sich differenzierte anlagenbezogene Anforderungen ableiten.

Ausgangspunkt für ein adäquates anlagenbezogenes Sicherheitskonzept bildet die Einschätzung des Gefährdungspotentials.

Das **Gefährdungspotential** einer Anlage wird bestimmt durch

- das stoffspezifische Gefährdungspotential
  - Toxikologie ausgedrückt in Wassergefährdungsklassen (WGK)
  - Verhalten bei Freiwerden
  - Stoffmenge
- die Standortempfindlichkeit
- die Nutzungsempfindlichkeit

Das den Anlagen unterlegte Sicherheitskonzept besteht aus den 3 Komponenten:

- primäre Sicherheit
- sekundäre Sicherheit bzw. Redundanz
- Überwachungsmaßnahmen.

Die **primäre Sicherheit** gewährleistet, daß die Anlage oder Anlagenteile den mechanischen, chemischen und thermischen betriebsgemäßen Beanspruchungen standhalten. Das beinhaltet auch Fälle außergewöhnlicher Einwirkungen auf Anlagen und Anlagenteile, mit denen üblicherweise gerechnet werden muß, z. B. ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, Hochwasser u. ä.. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Planung, Bau und Betrieb sind zu beachten und einzuhalten.

Eine noch so gut ausgeführte "primäre Sicherheit" aufgrund einer Planung unter Berücksichtigung höchster Sicherheitsfaktoren und sorgfältigster Bauausführung verlangt immer auch eine **sekundäre Sicherheit**, da ein Versagen von Anlagenteilen letztlich nicht verhindert werden kann; z. B. besteht immer die Gefahr mechanischer Beschädigung, fahrlässigen Betriebs, Korrosionsangriffen trotz Korrosionsschutzmaßnahmen u. ä., die dazu führen, daß wassergefährdende Flüssigkeiten auslaufen. Das Einhalten des Besorgnisprinzips verlangt nun, daß diese Flüssigkeiten erkannt und gefahrlos beseitigt werden können, bevor eine Gewässerverunreinigung eintritt, d. h. die Anlage muß mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, die trotz Versagen der primären Sicherheit eine Umweltgefährdung ausschließen. Dies wird erreicht durch die Aufstellung der Anlagenteile in flüssigkeitsdichten Auffangräumen bzw. durch Verwendung doppelwandiger Anlagenteile (z. B. Behälter) mit entsprechenden Leckanzeigegeräten.

Das Sicherheitskonzept wird vervollständigt durch **Überwachungsmaßnahmen**. Diese dienen zum einen als Güteüberwachung zur Kontrolle der ständigen ordnungsgemäßen Herstellung der eignungsfeststellungspflichtigen/bauartzulassungs- bzw. prüfzeichenpflichtigen Anlagenteile im Herstellerwerk und zum anderen als wiederkehrende Prüfungen zur Feststellung, daß die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird

und damit, daß die Anlage auch dann noch den Vorschriften und Maßgaben der behördlichen Vorkontrolle entspricht, wenn aufgrund längerer Betriebszeit die Anlagenteile zahlreichen Belastungen unterworfen waren.

3.1.2 Stoffe/Produkte

Neben den Aktivitäten der Landwirtschaft mit ihrem Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln spielen auch alle die Produkte eine Rolle, die gezielt im Erd- und Grundbau eingesetzt werden, wie z.B.

- Injektionsmittel für z. B. Dichtwände, Baugrundverbesserungen, chemische Bodenverfestigungen
- Schalöle für das Betonieren.

Aber auch Brunnenregenerationsmittel fallen darunter. Bislang kam es bei der Bauartzulassung von Baustoffen und Bauteilen oder bei der Normung nach DIN immer nur auf die Primärinteressen wie Standsicherheit, Verminderung der Durchlässigkeiten, Herstellungstechniken, z. B. beim Betonieren, Rückgewinnung von Funktionstüchtigkeiten durch Reinigungsmittel an. Angesichts der zunehmenden Boden- und Grundwasserbelastungen reicht diese Verfahrensweise nicht mehr. Produkte/Stoffe, die im Erd- und Grundbau direkt eingesetzt werden oder die boden- und grundwasserrelevant sind, müssen auf ihre ökologische Verträglichkeit hin geprüft und entsprechend auch nur zugelassen werden.

3.1.3 Fachkunde von Personen und Betrieben

Die dritte Säule der Maßnahmen zum vorbeugenden Grundwasserschutz sind die personellen und materiellen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um bestimmte Tätigkeiten wie Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überhaupt ausführen zu können. Hiermit ist die Qualifikation des Personals und der Fachbetriebe sowie die Pflichten des Betreibers angesprochen.

3.2 Realisierung der Konzepte

Die rechtlichen Regelungen für die inhaltlichen Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen basieren auf den §§ 1 a Abs. 2, 26 und 34 des WHG. Danach ist jedermann verpflichtet, Verunreinigungen des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten.

Im § 19 g der 5. Novelle zum WHG (in Kraft getreten 1.1.1987) werden die materiellen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen definiert, die von den Ländern im jeweiligen Landeswasserrecht, teilweise abweichend voneinander, konkretisiert sind bzw. werden. Dieses Ergebnis ergibt sich aus der Abwägung zwischen der Besorgnis und der Verhältnismäßigkeit und konkretisiert damit das anzuwendende Vorsorgeprinzip durch konkrete Vorsorgemaßnahmen. Anlagen im Sinne des § 19 g WHG sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen sowie werksinterne Rohrleitungsanlagen. Diese Anlagen unterliegen auch Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie Gewerbeordnung (§24), Baurecht, Immissionsschutzrecht (§ 4) sowie Gefahrgutrecht. Sich daraus ergebende unterschiedliche Anforderungen sind kein Widerspruch, sondern resultieren aus den unterschiedlichen Schutzzielen, die von den jeweiligen Gesetzen zu realisieren sind. Da eine Anlage grundsätzlich allen Schutzzielen gleichzeitig unterworfen ist, sollte die jeweilige Anlage nach dem Integral der weitestgehenden Anforderungen aus dem betreffenden technischen Recht errichtet und betrieben werden.

3.2.1 Anforderungen an technische Systeme

Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen ist das Wasserrecht im Zusammenspiel mit den benachbarten Rechtsbereichen.

Der § 19 g Abs. 1 WHG setzt fest:

> "Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften **nicht zu besorgen** ist. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten."

Der § 19 g Abs. 2 WHG setzt fest:

> "Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der **bestmögliche Schutz** der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird."

Der § 19 g Abs. 3 WHG verlangt für Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb mindestens die Einhaltung der Technischen Regeln. Im Zusammenhang mit den behördlichen Vorkontrollen definiert der § 19 h Abs. 1 WHG Anlagen und Anlagenteile einfacher und herkömmlicher Art.

Aus diesen bundesrechtlich nicht näher definierten Vorschriften haben die Länder die konkreten materiellen Anforderungen entwickelt. Diese schlugen sich in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) [HES-] nieder (Abb. 2). Wesentlicher Inhalt technischer Anforderungen sind die materiellen Ausführungen zu Anlagen und Anlagenteilen einfacher und herkömmlicher Art.

Anlagen nicht einfacher und herkömmlicher Art müssen nach VAwS ebenso sicher sein wie Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art. Hierzu wurden für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender

Stoffe Anforderungskataloge im Rahmen von Eignungsfeststellungen erarbeitet [LAG-85, AAU-88].

In diesen Katalogen wurde das Prinzip des adäquaten anlagenbezogenen Sicherheitskonzeptes aufbauend auf einer Analyse des Gefährdungspotentials (Abb. 1) realisiert. Damit binden die Kataloge an § 19 g Abs. 3 WHG an, wonach die Anlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterwerfen sind. Ferner realisieren sie auch unter ökonomischen Gesichtspunkten ein sinnvoll abgestuftes Profil unterschiedlicher technischer Maßnahmen, d. h. je größer, je wahrscheinlicher und je schwerwiegender ein Schaden und seine Folgen sein kann, um so höhere/weitergehende Anforderungen sind zu stellen. Zur Bewertung der potentiellen Gewässergefährdung werden drei Elemente herangezogen,

- die Stoffeigenschaften,
- das Volumen der möglicherweise austretenden Stoffe,
- die örtlichen Standortgegebenheiten.

Die Stoffeigenschaften werden durch die Wassergefährdungsklassen [WGK-89], wie sie nach § 19 g Abs. 5 WHG näher zu bestimmen sind erfaßt. Sie werden im Katalog für wassergefährdende Stoffe veröffentlicht. Die örtlichen Standortgegebenheiten werden in den Anforderungskatalogen nicht berücksichtigt. Sie sind parallel zu bestimmen und können bei empfindlichen Standortgegebenheiten zu einer Erhöhung der Sicherheitsanforderung führen.

Für die Anlagen zum Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen, die erst mit der 5. Novelle zum WHG aufgenommen wurden, sind bislang noch keine Anforderungen seitens der Wasserwirtschaft definiert worden. Für bestimmte Anlagenarten bestehen technische Regelwerke in benachbarten Rechtsbereichen. Hier ist zu prüfen, ob sie wasserrechtliche Belange im Sinne des Besorgnisgrundsatzes abdecken. Soweit Regelwerke nicht bestehen, sind eigenständige wasserrechtliche Anforderungen zu erarbeiten. Grundlage ist in jedem Fall die Entwicklung eines adäquaten anlagenbezogenen Sicherheitssystems basierend auf der Analyse des Gefährdungspotentials.

Für Rohrleitungsanlagen innerhalb von Werksgeländen existieren zur Zeit ebenfalls keine technischen Regeln. Allerdings kann auf die Anforderungen an Rohrleitungen, die einfach und herkömmlich im Sinne der VAwS sind sowie auf das Regelwerk über Fernleitungen § 19 a ff WHG zurückgegriffen werden.

Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (§ 19 g Abs. 2 WHG) wird mit der Forderung nach dem bestmöglichen Schutz ein Abweichen vom strengen Besorgnisgrundsatz im Rahmen der Abwägung gestattet. Sie ist jedoch so anpassungsfähig, daß sie, wenn es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, mit dem Besorgnisgrundsatz kongruent ist. Dieses ist eine Frage der Ausgestaltung durch die Länder.

Es ist von der LAWA beabsichtigt, in einer Muster VAwS die bisherigen Regelungen der VAwS, die Anforderungskataloge sowie die neuen Anforderungen nach § 19 g WHG, insbesondere die der HBV-Anlagen und der werksinternen Rohrleitungen zusammenfassend zu behandeln. Der vorliegende Entwurf enthält außer den bisherigen Anforderungen lediglich allgemein formulierte Grundsatzanforderungen. Damit bleibt er leider hinter den geweckten Erwartungen zurück.

Im Bereich behördlicher Vorkontrollen greifen die Regelungen aus den unterschiedlichen Gesetzen ineinander. Im WHG regelt der § 19 h Abs. 1 die wasserbehördlichen Vorkontrollen für Anlagen und Anlagenteile nach § 19 g Abs. 1 und 2 sowie für Schutzvorkehrungen

- durch Eignungsfeststellung im Einzelfall

oder

- durch Bauartzulassung für serienmäßige Herstellung.

Die Abbildung 3 zeigt das Zusammenspiel der Regelung.

Von dem Grundsatz der wasserrechtlichen Vorkontrolle gibt es Ausnahmen:

1. Die behördliche Eignungsfeststellung entfällt nach § 19 h Abs. 2 WHG für Anlagen, Anlagenteile nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG sowie für Schutzvorkehrungen für

   1. das vorübergehende Lagern in Transportbehältern sowie das kurzfristige Bereitstellen oder Aufbewahren wassergefährdender Stoffe in Verbindung mit dem Transport, wenn die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,

   2. wassergefährdende Stoffe, die
      a) sich im Arbeitsgang befinden,
      b) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

   Beim Herstellen, Behandeln und Verwenden handelt es sich im wesentlichen um Vorgänge, bei denen wassergefährdende Stoffe im Arbeitsgang sind. Hierfür sind zwar die materiellen Anforderungen einzuhalten, aber die Anlagen unterliegen keiner wasserbehördlichen Vorkontrolle.

2. Ferner sind Anlagen nach § 19 g Abs. 6 WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von

   1. Abwasser,
   2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten, sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

   von der wasserbehördlichen Vorkontrolle ausgenommen.

3. Nach § 19 h Abs. 1 WHG entfällt die wasserbehördliche Eignungsfeststellung für Anlagen einfacher und herkömmlicher Art.

4. Bedürfen Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die wasserbehördliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (§ 19 h Abs. 1 WHG).

5. Die wasserbehördliche Eignungsfeststellung entfällt, wenn die Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BIMSCHG unterliegen. Diese schließt die materiellen Anforderungen des Wasserrechts ein.

3.2.2 Anforderungen an Stoffe/Produkte

Nach § 19 g Abs. 5 WHG sind die wassergefährdenden Stoffe näher zu bestimmen und entsprechend ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Hierzu ist ein Bewertungssystem vorhanden, nach dem eine Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) die wassergefährdenden Stoffe nach Wassergefährdungsklassen (WGK) einstuft. Die Ergebnisse werden im Katalog wassergefährdender Stoffe als Verwaltungsvorschrift des Bundes veröffentlicht. Zur Zeit sind bis auf Ausnahmen nur chemische Einzelsubstanzen und keine technischen Produkte bewertet worden.

Die Einstufung der Substanzen in die WGK dient primär als Grundlage für die Festlegung von technischem Sicherheitsstandard von Anlagen, Anlagenteilen und Schutzvorkehrungen (anlagenbezogener Umgang mit wassergefährenden Stoffen). Sie sind jedoch ebenfalls als Informationsquelle im Bereich des anwendungsbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen benutzbar.

Da nach § 3 WHG jedes Einbringen von Stoffen ins Gewässer ein Nutzungstatbestand ist, der der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, ist jeweils die ökologische Verträglichkeit von wassergefährdenden Stoffen und technischen Produkten zu prüfen, damit insbesondere der Besorgnisgrundsatz für das Grundwasser nicht verletzt wird. Hierzu zählen u. a. technische Produkte für Baugrundverbesserungen, chemische Bodenverfestigungen, Abdichtungen, Recyclingmaterial für den Straßenbau, Regenerationsmittel für Brunnen.

Auch bei Tätigkeiten wie Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagen nach § 19 g WHG werden technische Produkte eingesetzt, die neben ihrer Primärfunktion unterschiedlich umweltverträglich sind.

Eine Bewertung technischer Produkte hinsichtlich ihrer aquatischen Umweltverträglichkeit findet zur Zeit nicht statt, da rechtliche Anforderungen und Bewertungskriterien fehlen.

3.2.3 Anforderungen an die Fachkunde von Personen und Betrieben

Für den Bereich der Fachkunde enthält das WHG zwei Regelungen. Der § 19 i WHG regelt die Betreiberpflichten im Zusammenhang mit den Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG. Der § 19 l WHG regelt die Zulassung von Fachbetrieben, die Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen und reinigen.

Die Grundidee dieser Regelungen ist, daß nur die Betriebe Fachbetriebe sind, die über das notwendige sachkundige Personal und die erforderlichen Geräte und Ausrüstungsteile verfügen. Damit wird das qualitative Niveau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen heraufgesetzt.

Da Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch nur solche Fachfirmen für derartige Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrauen dürfen, ist der Kreis geschlossen. Mit der Bußgeldbewährung bei Verstoß gegen diese Vorschriften bis zu DM 100.000,-- sollen diejenigen Betriebe von vornherein beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeklammert werden, die nicht über die notwendige Sachkunde verfügen. Über die Zulassung als Fachbetrieb entscheiden vom Institut für Bautechnik ermächtigte Technische Überwachungsorganisationen oder baurechtlich anerkannte Überwachungsgemeinschaften, und zwar ganz konkret für ganz bestimmte Tätigkeiten und spitz definierte Anlagenbereiche. Treten bei Projekten anderweitige Tätigkeiten auf, für die ein Fachbetrieb keine Zulassung hat, dann muß der Betrieb andere dafür zugelassene Fachbetriebe als Unterauftragnehmer beauftragen. Der beauftragte Fachbetrieb ist dann wie der Auftraggeber verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß nur

zugelassene Fachbetriebe die Tätigkeiten ausführen. Anderweitig unterliegt sowohl der Auftraggeber als auch der nicht zugelassene Betrieb der Bußgeldregelung jeweils bis zu DM 100.000,--. Dieses System ist in sich überzeugend und selbstregulierend, wenn der Vollzug die Einhaltung überprüft und Verstöße konsequent ahndet.

Für den Betreiber nach § 19 i WHG gibt es zwei Ausnahmen, bei denen er nicht auf Fachbetriebe nach § 19 l WHG zurückgreifen muß:

1. Der Anlagenbetreiber erfüllt selbst die Voraussetzungen eines Fachbetriebes

2. Der Anlagenbetreiber ist eine öffentliche Einrichtung, die über eine für Fachbetriebe vorgeschriebene gleichwertige Überwachung verfügt.

4. Resümee

Wie auch immer die Zuständigkeiten aufgrund der verschiedenen Rechtsbereiche sein mögen, zur Beherrschung der stofflichen Umwelt ist ein entsprechendes Sicherheitskonzept erforderlich. Dem Stoff ist es schließlich gleichgültig, aufgrund welcher unzureichenden Zuständigkeiten er in die Umwelt gelangt. Und daß in diesem Bereich etwas zu erfolgen hat, ist angesichts der Schadstoffbelastung von Boden und Wasser unbestritten. Wegen der Schadstoffbelastung wurden bereits Brunnen für die Trinkwasserversorgung geschlossen. Dieser Prozeß geht leise vor sich. Die Wasserversorgung ist zwar nach wie vor gesichert, aber am Anfang - und der Vergleich ist wohl gerechtfertigt - waren es auch nur einige Bäume, die geschädigt waren. Auch wenn das Feld des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen schwer zugänglich erscheint, das Wesentliche ist jedoch, alle Regelungen dienen dem vorbeugenden Schutz der Gewässer vor Gefahren und Schäden.

5. Literatur

[AAU-88] "Katalog der an Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe zu stellenden Anforderungen"
Rd Erl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW vom 30.04.1988.

[BVG-66] BVerwG, DVBl. 1966, S. 496 f.

[BVG-70] BVerwG, NJW 1970, S. 1890 ff.; Sieder-Zeitler, Wasserhaushaltsgesetz 1983, Rn. 17 zu § 26.

[BVG-71] BVerwG, NJW 1971, S. 396; OVG Münster, ZfW 1963, S. 375 ff.

[BVG-74] BVerwG, ZfW 1974, S. 296, 301;. ZfW 1981, S. 87 ff.

[HOL-82] Vgl. dazu HOLTMEIER, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in NRW, 1982, VAwS Erl. § 7, Anm. 2, a.A. OVG Berlin, DVBl. 1968, S. 722.

[LAG-85] "Katalog der im Rahmen von Eignungsfeststellungen an Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe zu stellenden Anforderungen"
Rd Erl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW vom 12.02.1985.

[LÜH-86] Lühr, H.-P.; Staupe, J.:
Der Besorgnisgrundsatz beim Grundwasserschutz,
Wasser und Boden, 12, 1986.

[WGK-89] Diesel, E.; Lühr, H.-P.:
"Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe"
Loseblattsammlung, E. Schmidt-Verlag Berlin.

[ZFW-81] ZfW 1981, S. 87 ff.

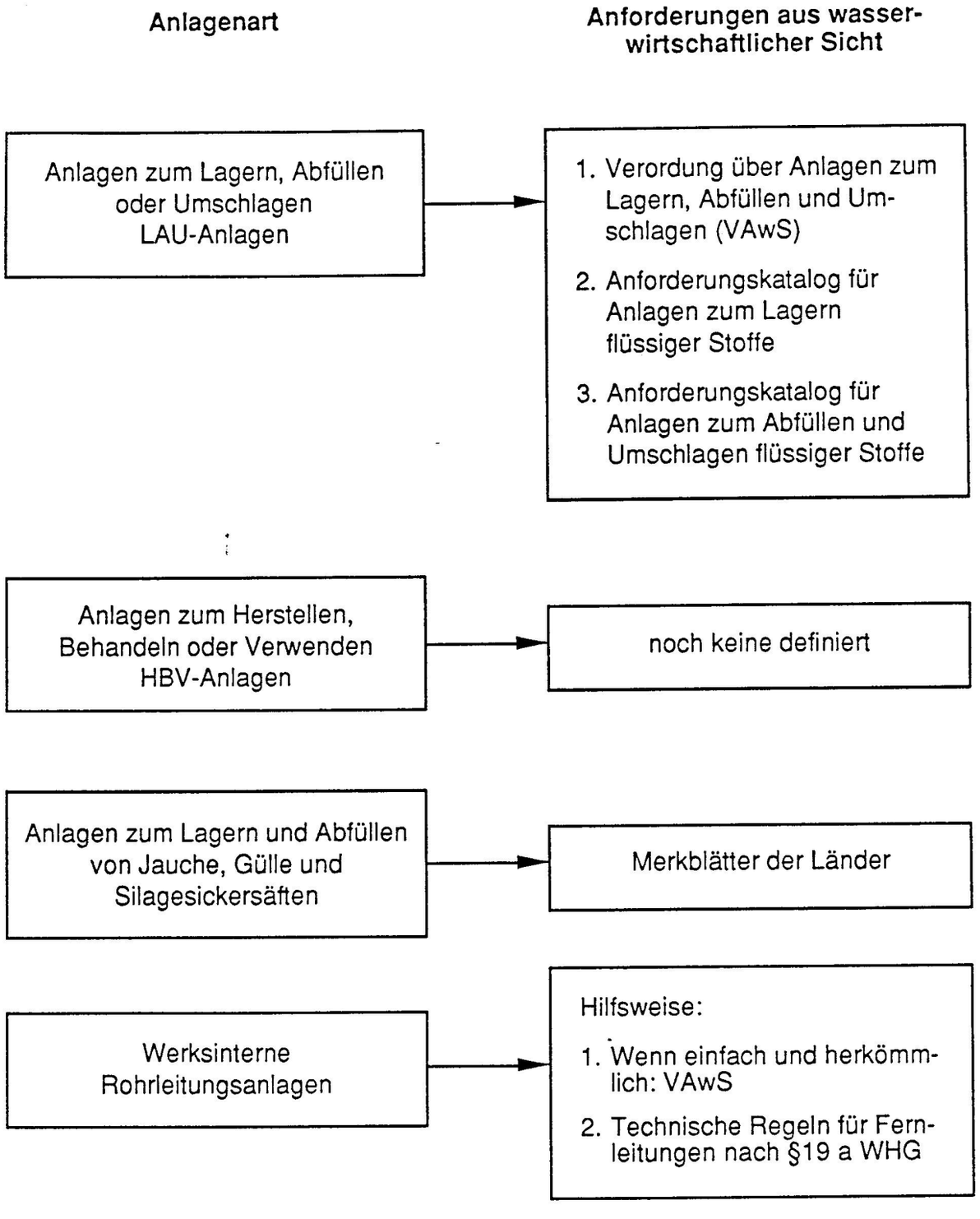

Abb. 2: Technische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §19 g WHG

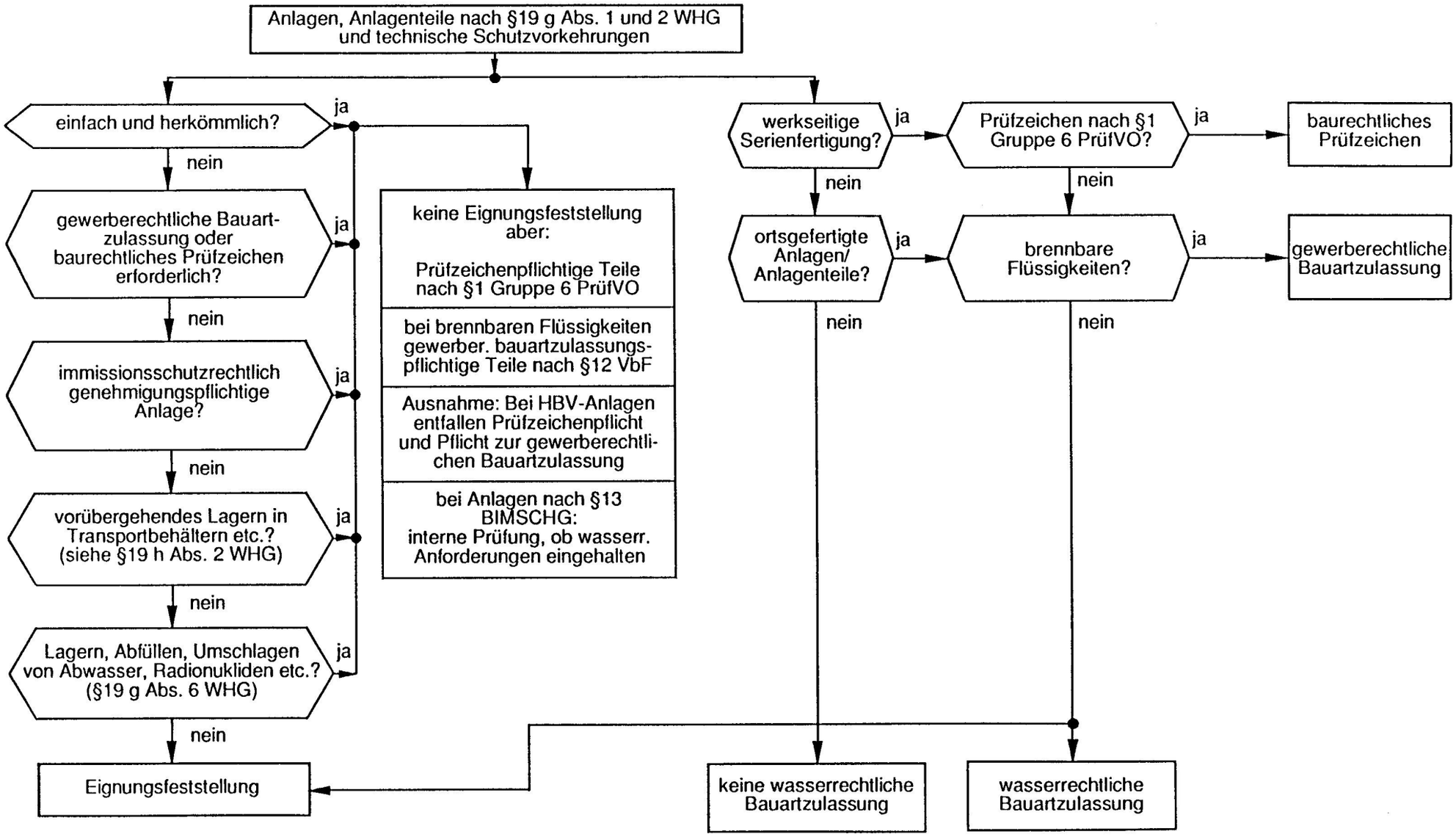

Abb. 3: Behördliche Vorkontrollen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen